

Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter
Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg
Band: 41 (1931)

Artikel: Der verlorengangene Handschriftennachlass Heinrich Peslozzis
Autor: Wolfensberger, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-901511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der verlorengegangene Handschriftennachlaß Heinrich Pestalozzis.

Im August 1843 gab Gottlieb Pestalozzi-Schmid, der Enkel des großen Pädagogen, bei der Expeditionsfirma Poßhart, Vater und Sohn, am Münsterhof in Zürich, eine 74 Pfund schwere, mit „alten Schriften“ bezeichnete Kiste zur Expedition an Professor Josef Schmid (seinem Schwager und früheren Mitarbeiter des Großvaters) nach Paris auf. In der Kiste sollen sich eine Anzahl soweit ausgearbeiteter Manuskripte aus dem Nachlaß Pestalozzis befunden haben, daß deren Druck hätte vorgenommen werden können, so „Sammlung von Morgen- und Abendgebeten“, „Methodische Darstellung des Verfahrens Pestalozzis“, verschiedene Reden und die Fortsetzung des Volksbuches „Lienhard und Gertrud“. Diese Manuskripte waren nach einer noch von Professor Schmid vorzunehmenden Revision bestimmt, auf das bevorstehende hundertste Geburtsjahr Pestalozzis (1846) im Verlag von Cotta im Buchhandel zu erscheinen.

Diese Kiste ist auf dem Wege nach Paris verloren gegangen und nie wieder zum Vorschein gekommen.

Der Verlust des Expeditionsgutes führte zu einem langwierigen Schadenersatzprozeß zwischen Gottlieb Pestalozzi und der Expeditionsfirma, einem Prozesse, der den Gerichten viel Kopfzerbrechen verursachte und zwei mal zwischen Bezirksgericht und Obergericht hin und her jonglierte, bevor das endgültige Urteil gefällt werden konnte. Der Kampf wurde von beiden Parteien mit beispielloser Hartnäckigkeit geführt, wovon allein die zusammen gegen hundert Foliosseiten einnehmenden Urteile Zeugnis ablegen. Daher ist auch der Raum zu beschränkt, um auf alle Einzelheiten von Rede und Gegenrede, die zahlreichen juristischen Auseinandersetzungen einzutreten, sondern es soll hier neben der Anführung der Tatumstände und der unerläßlichen Hauptfragen nur von der interessanten Entwicklung des Streitgegenstandes und seinem endlichen richterlichen Entscheide die Rede sein.

Vorerst das Schicksal der Kiste. Sie wurde von der Firma Poshart — irgend eine Abmachung zwischen ihr und dem Auftraggeber über eine Wertdeklaration bestand nicht — an den Zwischenspediteur Rudolf Fischer in Basel geleitet und von diesem noch der Empfang bestätigt. Von da an ging ihre Spur verloren, ob sie noch bei dem nächsten Spediteur in Mülhausen eintraf, konnte nicht ermittelt werden. Alle Nachforschungen blieben erfolglos. Sie muß auf französischem Boden verloren gegangen sein.

Erst sechs Jahre später, im Jahre 1849, entschloß sich Gottlieb Pestalozzi, den Rechtsweg zu beschreiten. Er forderte von der Firma Poshart, Vater und Sohn den Betrag, welcher angeblich mit der Cotta'schen Buchhandlung über diesen handschriftlichen Nachlaß vereinbart worden sei, nämlich 3600 Gulden.

Nach allen Regeln der Kunst ließen die Beklagten alle Einreden erheben; es wurde bestritten, daß die Kiste überhaupt nicht an ihren Bestimmungsort gelangt sei, daß sie die behaupteten Manuskripte enthalten habe, daß dem Kläger der behauptete Schaden entstanden sei; es wurde geltend gemacht, daß die Verantwortlichkeit des Hauptspediteurs nicht weiter reiche als bis zum Grenzspediteur, daß, wenn sie es sei, die Sendung auf französischem Boden verschwunden sei, somit französisches Recht zur Anwendung gelange, dann aber bereits Verjährung eingetreten sei, es seitens des Klägers an einer Wertangabe gefehlt habe, ansonst der Sendung mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden wäre, als einer Kiste „alte Schriften“ usw.

Einem so reichlichen Repertoire von Einreden gegenüber hatte der Kläger keinen leichten Stand. Punkt um Punkt wurde zu widerlegen versucht. Dafür, daß Pestalozzi tatsächlich Handschriften hinterlassen habe, wurden zum Teil noch lebende Zeugen, zum Teil Briefwechsel mit Personen, in denen die Rede davon gewesen war, angerufen und bezüglich der Fortsetzung von „Lienhard und Gertrud“ Pestalozzi selber zitiert, der in der Vorrede seiner sämtlichen Werke im 12. Band selbst diese Fortsetzung verspreche. Auch wurde ein Brief Pestalozzis

an Josef Schmid reproduziert, in dem es heißt: „mit der Fortsetzung von Lienhard und Gertrud geht es gut“. Endlich wurde neben andern Buchhändler Schulthess in Zürich als Zeuge angerufen, mit dem Unterhandlungen über die eventuelle Uebernahme des Verlages stattgefunden hätten, und der die Handschriften eingesehen habe.

Die Gegenpartei zog aus den eingelegten Briefen (namentlich aus demjenigen von Pfarrer Steiger 1827/28, worin dieser u. a. schrieb „daß viele Vorarbeiten, namentlich das Ueberflüssige auszuscheiden, die unleserliche Schrift in eine leserliche zu bringen usw. nötig seien, bevor an eine Drucklegung zu denken sei) den Schluß, daß Pestalozzi gar keine zum Druck fertige Manuskripte hinterlassen habe, und wenn sich solche vorgefunden hätten, dieselben sofort an die Cotta'sche Buchhandlung und nicht erst zwanzig Jahre später nach Paris geschickt worden wären. Aus den Briefen zeige sich, daß nur ungeordnete herumfahrende Blätter, welche die Erben dann haben verarbeiten lassen, „abdrehen“, nach dem Ausdruck Steigers, und dem Publikum ihr eigenes Machwerk als Werk Pestalozzis anbieten wollen. Daher könne auch ein Beweis für den Wert der behaupteten Manuskripte unmöglich erbracht werden, weil für nachgemachte Werke niemals soviel bezahlt werden wäre, wie für Originalwerke des großen Pestalozzi.

Ein von der Handelskommission Zürich eingezogenes Gutachten über die geltenden Usancen im Speditionswesen lautete dahin, daß im allgemeinen der Versender den Spediteur bei Unfällen grundsätzlich belangen könne, seine Ersatzforderung aber nicht höher stellen dürfe, als nach den Gesetzen des Landes, in dem der Unfall vorgekommen sei, für solche Schädigungen Ersatz geleistet werde.

Das Bezirksgericht wies die Forderung von Gottlieb Pestalozzi im vollen Umfang ab. Es erklärte den Beweis für den Inhalt der Kiste für mißglückt. Einmal decken sich die in der Klageschrift enthaltenen Manuskripte nicht völlig mit den der Cotta'schen Buchhandlung offerierten und den aus den übrigen Korrespondenzen hervorgehenden, unter denen weder

Gebete noch Reden aufgeführt seien, sodann seien die Briefe, die vom Nachlaß Pestalozzis handeln, in den Jahren 1827 und 1828 verfaßt worden und können daher kein Indizium dafür bilden, daß erst im Jahre 1843 dergleichen Manuskripte nach Paris gesandt worden seien. Eher dürfte angenommen werden, daß jene nach dem Brief von Pfarrer Steiger schon 1827 dahin geschickt worden seien, wogegen dafür, daß sie nachher wieder in den Besitz des Klägers gelangten, nichts angeführt wurde, als daß Buchhändler Schultheß sie bei ihm gesehen habe, eine Behauptung, welche als unerwiesen außer Betracht falle, da nur ein einziger Zeuge darauf angerufen werde. Das gleiche, — wird ausgeführt — ist mit Bezug auf das angerufene Zeugnis des Herrn Cotta der Fall. Sollte die Kiste aber dennoch Schriften aus dem Nachlasse Pestalozzis enthalten haben, so fehlt doch jeder Anhaltspunkt für die Bemessung des Wertes derselben, da keine Garantie dafür vorliegt, daß diese Manuskripte wirklich ganz oder doch in der Hauptsache von Pestalozzi hergerührt haben. —

Gegen dieses Urteil ließ Gottlieb Pestalozzi die Appellation erklären.

Das Obergericht folgte der Auffassung des Bezirksgerichtes nicht. Es ging davon aus, daß nach der Meinung der Parteien beim Vertragsabschluß die Spediteure den Auftrag nicht bloß bis an die Grenze, sondern bis nach Paris entgegengenommen haben, daß grundsätzlich das hiesige und nicht französische Recht in Frage komme und der Kläger nur vermeiden mußte, daß der Spediteur wegen seiner Regreßrechte nicht rechtzeitig Nachforschungen über das verlorene Gut anstellen konnte. Der Ansicht, den Kläger mit seiner ganzen Forderung abzuweisen, wurde nicht beigepflichtet, weil nach der Aktenlage die Möglichkeit bestehe, wenigstens einen Teil des Inhalts festzustellen und dessen Wert nach vernünftigem Ermessen zu bestimmen. Sicher sei, daß die Kiste Handschriften enthalten habe, ferner, daß eine nicht unbeträchtliche Menge davon sich darin befunden haben müsse, da das Gewicht 74 Pfund betrug, und endlich, daß diese alten Schriften solche aus dem Nachlaß



Gottlieb Pestalozzi
Enkel Heinrich Pestalozzis

Nach einer Aufnahme im Besitze von Frau K. Belart, Brugg

Heinrich Pestalozzis waren; Letzteres ergebe sich aus einem Brief von Gottlieb Pestalozzi mit Poststempel vom 18. August 1843 an seinen Schwager Schmid, also aus einer Zeit, wo noch nicht an einen Streit mit einem Expéditeur zu denken war, worin Gottlieb Pestalozzi dem Schwager anzeigt, daß er ihm „die vom Großvater sel. hinterlassenen Manuskripte übersende“. Als unterstützende Momente kommen hinzu die gleichzeitige Ausführung des Mitgetheilten durch Uebergabe an die Expéditeurs und die durch Briefe bestätigte Anregung des am Prozesse völlig unbetheiligten Pfarrers Steiger, die nachgelassenen Schriften an Herrn Schmid nach Paris zu senden. Angesichts der Außerachtlassung wichtiger Momente durch die Vorinstanz, namentlich die Nichtanhörung der vom Kläger angerufenen Zeugen, beschloß das Obergericht die Rückweisung der Akten an das Bezirksgericht zu neuer Urteilsfällung.

Dieses hörte vorerst die Zeugen an. Eine Reihe der Aussagen, wie die von Alois Bock, Domdechant in Solothurn, Pfarrer Steiger in Egelschhofen sind belanglos, da die Zeugen sich wegen der lang zurückliegenden Zeit nicht mehr an Positives zu erinnern vermögen. Dagegen sind die Mitteilungen von Pfarrhelfer Fisch in Brugg von Interesse, weniger, weil sie zur Abklärung der Streitfrage selbst dienen, als um des Streiflichtes willen, das sie auf die Arbeitsweise Vater Pestalozzis, die Pläne und Hoffnungen des Gealterten werfen.

Helfer Fisch in Brugg deponierte: Pestalozzi sei alle 14 Tage von seinem Gut „Neuhof“ zu ihm gekommen, um mit ihm seine Ansichten und Pläne, deren Ausführbarkeit und Anwendung sowohl im allgemeinen als namentlich auch in bezug auf den philosophischen Unterricht zu besprechen. Aus solchen Unterredungen wisse er, daß ihm diese großen Erfolg nicht nur für das Erziehungswesen im allgemeinen versprochen, sondern daß er namentlich auch gehofft habe, durch den Erlös der hierüber auszuarbeitenden Werke bedeutende Geldmittel zur Ausführung seines Lieblingsplanes, der Errichtung einer Armen-erziehungsanstalt auf dem Neuhof, zu gewinnen, daß er somit nichts sehnlicher gewünscht habe, als über seine Ideen mit sich

selbst vollständig ins Reine zu kommen und die zur Verwirklichung derselben erforderlichen Vorarbeiten mindestens bis zu einem für die weitere Entwicklung genügenden Punkte zu fördern. Offenbar habe er damals alle ihm noch zu Gebote stehenden leiblichen und geistigen Kräfte aufgewendet. Das Ergebnis seiner Erfahrung und seines Nachdenkens habe er nicht nur so gut es gehen wollte, selbst zu Papier gebracht, sondern auch einen eigenen Sekretär gehalten, der die oft in unvollkommener Form und unleserlicher Schrift hingeworfenen Gedanken, wie Pestalozzi es hieß, habe „redigieren“ d. h. in eine schulgerechte Form bringen und zu einem geordneten und zusammenhängenden Ganzen verarbeiten müssen. In dieser, seine ganze Tätigkeit erschöpfenden Beschäftigung, sei er aber durch das Erscheinen einer gegen ihn gerichteten Schmähschrift in empfindlicher Art gestört worden und bald nachher sei er dem fieberhaften Zustand erlegen. Nach Pestalozzis Tode sei zwar der Zeuge zu einer oberflächlichen Einsicht der hinterlassenen Schriften gekommen, allein die dadurch gewonnene Kenntnis reiche nicht hin, um, zumal nach so langer Zeit und aus bloßer Erinnerung, mit hinlänglicher Sicherheit Zeugnis darüber ablegen zu können, inwiefern darunter auch vollständig ausgearbeitete und zum Druck bereite Aufsätze, Abhandlungen usw. gewesen seien oder nicht. Namentlich sei er nicht im Falle, anzugeben, ob damals die Fortsetzung von „Lienhard und Gertrud“ vorhanden gewesen sei.

Buchhändler Friedrich Schultheß in Zürich deponierte:

Ungefähr vor 8—10 Jahren habe ihm Herr Pestalozzi-Schmid ein Manuskript, enthaltend die Fortsetzung von „Lienhard und Gertrud“, mitgeteilt. Etwas später sei ihm noch ein anderes Manuskript von Pestalozzi gezeigt worden, enthaltend „Prophezeiung“, wie sich die Lage der Mittel- und unteren Volksklassen im Verlaufe von 50 Jahren gestalten werden, wenn nicht die Behörden in Beziehung auf Gewerbe und Industrie auf andere Ansichten kommen, ob auch von Gottlieb Pestalozzi oder einer andern Person, wisse er nicht mehr. Beide Manuskripte seien sehr schwer zu lesen, die Handschrift

sehr unleserlich gewesen, sodaß ihm viele Zeilen und Sätze unverständlich geblieben seien und daß ihm durchaus nicht möglich gewesen wäre, alles nacheinander zu lesen. Er habe Pestalozzi's Handschrift zwar nicht gekannt, aber er zweifle nicht daran, daß die ihm vorgewiesenen Manuskripte von Pestalozzi eigenhändig geschrieben gewesen seien, wie man das ihm auch ausdrücklich gesagt habe. Außer jenen beiden Manuskripten, von denen er das eine, „Lienhard und Gertrud“, vielleicht 12—16 Wochen, das andere einige Wochen bei hande gehabt habe, sei ihm von andern Manuskripten Pestalozzi's nichts bekannt. Soviele er sich erinnere, sei ihm die Fortsetzung von „Lienhard und Gertrud“ mit keiner bestimmten Anfrage wegen Uebernahme des Verlages mitgeteilt worden, sondern wohl nur in der Absicht, daß, wenn er zur Uebernahme des Verlages bereit sei, er ein Anerbieten machen solle. Dieses sei aber darum nicht geschehen, weil es sich eben gezeigt, daß das Manuskript noch von jemandem hätte durchgesehen werden müssen, ehe Zeuge sich ein Urteil über den Erfolg des Unternehmens hätte bilden können. Von einem Vertrag zwischen Pestalozzi und Cotta sei ihm damals nichts bekannt gewesen. Das Manuskript sei, soweit er sich erinnere, weitläufig geschrieben gewesen. Ueber den Umfang desselben getraue er sich nicht, ein bestimmtes Urteil abzugeben. Der Druck möchte für „Lienhard und Gertrud“ 26—45, vielleicht 50 Bogen, das von „Prophezeiung“ 8—16 Bogen erfordert haben.

Zur Festsetzung des Wertes der verlorengegangenen Sendung nach der Seite des ethisch-geistigen Wertes bestellte das Gericht sodann zwei Experten, a. Seminardirektor Scherr und Buchhändler Schultheß, denen das gesamte Aktenmaterial zur Verfügung gestellt wurde. Scherr erklärte schriftlich, daß er sich nicht getraue, über den Wert irgendwelcher pädagogischer Schriften, deren Inhalt und Umfang seiner Prüfung entzogen sei, auch bei aller Verehrung des bezeichneten Verfassers in irgend einer Hinsicht ein schätzendes Gutachten abzugeben. Buchhändler Schultheß lehnte wegen längerer Abwesenheit den Auftrag ebenfalls im Augenblick ab. Jedenfalls, fügte er bei,

müßte man von der Cotta'schen Buchhandlung die Erklärung besitzen, ob sie gegenwärtig noch die Verpflichtung habe, sämtliche Schriften, welche im Nachlaß Pestalozzi's gefunden wurden, zu verlegen, ferner, welches die Verlagsbedingungen seien.

Dieser Mißerfolg hielt Fürsprecher Schauberg, den Vertreter Gottlieb Pestalozzi's, nicht ab, nach weiteren Experten Ausschau zu halten. Er schlug als solche vor: Wehrli in Kreuzlingen und Hagenbuch, z. Elsäßer. Auch beantragte er, die verlangte Erkundigung bei Cotta einzuziehen; der Vertreter der Gegenpartei dagegen beantragte kategorisch Aktenschluß. Sofern seine Klienten überhaupt zu etwas verpflichtet werden können, so kommen nur diejenigen Ansätze in Betracht, welche in Frankreich für einen derartigen Verlust bezahlt werden, womit in Uebereinstimmung stehen die Bestimmungen des eidgenössischen Postgesetzes, wonach für ein verlorenes Gepäckstück von über 50 Pfund und ohne Wertangabe hundert Schweizerfranken vergütet werden.

Das Gericht beschloß wirklich Schluß der Akten und erkannte mit Urteil vom 13. November 1850, daß die Beklagten dem Kläger hundert Schweizer Franken zu bezahlen verpflichtet seien.

Den Erwägungen ist in der Hauptsache zu entnehmen, daß die Angaben des einzigen Zeugen über den Umfang der Manuskripte sehr unbestimmt sind, daß es sich eher um eine Masse unzusammenhängender Bruchstücke und Notizen gehandelt hat, von denen erst nach vielfacher Ueberarbeitung ein ordentliches Ganzes sich hätte zusammensetzen lassen; daß es dagegen nicht unbillig erscheint, beim Mangel eines Beweises für den Wert des verloren gegangenen Gutes den zum Erfatze verpflichteten Spediteur zur Bezahlung desjenigen Betrages anzuhalten, welcher von den schweizerischen und, beklagterseits zugegeben, auch von den französischen Postanstalten für verlorene Gepäckstücke von dem fraglichen Gewichte bezahlt wird, wenn diese Stücke ohne Angabe des Wertes der Post übergeben werden.

Gottlieb Pestalozzi gab sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden. Er appellierte an das Obergericht, und so hatte sich dieses zum zweitenmal mit der Sache zu befassen. Die längeren Ausführungen seines Entscheides seien kurz zusammengefaßt. Der Beweis, welche Handschriften sich in der Kiste befunden haben, wird als geleistet angesehen mit Bezug auf „Lienhard und Gertrud“ auf Grund des Zeugnisses von Buchhändler Schultheß; für weiteres mangelt jeder Beweis. Die Angaben des Herrn Schultheß über den Umfang des ihm Unterbreiteten sind unbestimmt; sie sind es auch mit Bezug auf die Vollendung des Werkes. Immerhin haben die Erben es für vollständig gehalten, indem sie ernstlich daran dachten, es drucken zu lassen, und Herr Schultheß hat auch nicht sofort die Ungeeignetheit zum Druck erklärt. Auf der anderen Seite ist allerdings nicht zu leugnen, daß es nicht nur einer Reinschrift, sondern möglicherweise noch einer sehr bedeutenden letzten Uebersetzung bedurft hätte, zu welchem Zwecke es eben nach Paris gesandt werden sollte. Daß unter diesen Umständen und beim Fehlen einer sicheren Grundlage zu einer Schätzung die Experten sich begreiflicherweise nicht aussprechen konnten, ist klar. So bleibt nichts übrig, als das freie richterliche Ermessen eintreten zu lassen. Die Zusprechung von 100 Franken an den Kläger erscheint schon mit Rücksicht darauf, daß das Manuskript aus dem Nachlaß eines Mannes herrührt, der einen sehr bedeutenden schriftstellerischen Namen hat, als zu gering, sobald anzunehmen ist, daß mit der betreffenden Schrift nur irgend etwas hätte angefangen werden können. Das schweizerische Postgesetz kann hier nicht zur analogen Anwendung gebracht werden. In freiem Ermessen berücksichtigt das Obergericht, daß das Manuskript eine Mindestzahl von 25 Druckbogen ergeben hätte, daß, da noch eine bedeutende Uebersetzung hätte stattfinden müssen, von einem Honorar wie für eine vollendete Pestalozzische Arbeit nicht die Rede sein könne, vielmehr auf die Hälfte oder einen Drittel dieser Summe herab gegangen werden müsse, demnach der Ansaß von 25 Louisdor oder 400 Schweizerfranken als angemessen sich

darstelle. Die Mehrforderung wurde abgewiesen und dem Kläger überdies $\frac{9}{10}$ der Prozeßkosten auferlegt (29. März 1851).

So endete dieser wohl für beide Parteien gleich aufregende Prozeß. Gottlieb Pestalozzi hat, vielleicht aus einem verständlichen Pietätsgefühl gegenüber Werken seines Großvaters und deren Einschätzung, den Bogen etwas hoch gespannt. Andererseits galt es für die Gerichte, eine harte Nuß zu knacken, sahen sie sich doch nachgelassenen Geistesprodukten eines Mannes von europäischem Ruf gegenüber, deren Existenz wohl nicht zu bezweifeln war, die aber, unsichtbar, weder nach ihrem ideellen noch materiellen Wert beurteilt werden konnten, niemand Hand bieten wollte, diese Aufgabe zu übernehmen und der Absender selbst es unterlassen hatte, die Sendung durch Wertangabe zu versichern. So ist mit dem gefällten Urteil nicht zu rechten; zu beklagen wird nur zu allen Zeiten die Ursache dieses Prozesses sein, der Verlust von unerseßlichen Gedankenniederschriften eines Großen.

P. Wolfensberger, Baden.